

Verwendungsrichtlinien für Else Kröner-Forschungskolleg Bonn Fördermittel

Diese Richtlinien sind Bestandteil des Fördermittelantrags. Sie gelten, soweit in der Fördermittelbewilligung nicht ausdrücklich etwas anderes festgestellt ist. Mit Antragstellung wird ihre Verbindlichkeit durch die/den Else Kröner-Forschungskolleg Bonn geförderte/n Wissenschaftlerin/Wissenschaftler und die Direktorin/den Direktor der UKB-Institution, in der das Forschungsprojekt angesiedelt ist, anerkannt. Bitte beachten Sie, dass für die Verwendung von Else Kröner-Forschungskolleg Bonn Mitteln folgende Richtlinien gelten:

1. Projektbeginn

Das Vorhaben muss innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung aufgenommen werden. Ein späterer Beginn ist nur in Ausnahmefällen und auf Antrag möglich.

2. Mittelverwendung

In der Regel sollen Fördermittel für Arbeiten innerhalb von Institutionen der Medizinischen Fakultät verwendet werden. Ausnahmen - z. B. Kooperation mit auswärtigen Wissenschaftlern - sind nur zulässig, wenn dies im Interesse des Antragstellenden liegt und im Antrag eingehend begründet ist. Probandenhonorare und Publikationskosten werden nicht finanziert.

3. Mittelumwidmung

Abweichungen in der Mittelverwendung bedürfen prinzipiell der Zustimmung durch das Auswahlgremium des Else Kröner-Forschungskolleg Bonn. Fördermittel können bis zu einer Höhe von 15 % der Gesamt-Fördersumme innerhalb der bewilligten Kostenarten (Personal-, Verbrauchs-, Gerätemittel) gegenseitig umgewidmet werden. Verbrauchsmittel können bis zu einer Höhe von 15 % in Reisemittel umgewidmet werden. Nur die bewilligte Stelle, nicht aber Dienste im Rahmen der klinischen Tätigkeit werden über die bewilligten Fördermittel abgerechnet und sind daher von der Mittelumwidmung ausgeschlossen.

4. Modifikation des Forschungsprojekts

Gravierende Modifikationen des geplanten Forschungsvorhabens (z. B. Arbeitsplatzwechsel, Unterbrechung der Arbeiten am Förderprojekt) sind unverzüglich mitzuteilen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Else Kröner-Forschungskolleg Bonn.

5. Widerruf von Bewilligungen

Else Kröner-Forschungskolleg Bonn behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn:

- wichtige Gründe dazu Anlass geben. Das ist auch dann der Fall, wenn das Else Kröner-Forschungskolleg Bonn Auswahlgremium die erforderlichen Budgetmittel nicht zur Verfügung stellt,
- die Bewilligung oder die Festlegung der Höhe der Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer von Else Kröner-Forschungskolleg Bonn gesetzten Frist erfüllt worden sind.

6. Vorzeitige Projektbeendigung - Rückgabe von Fördermitteln

Bewilligte Fördergelder können aus zwingenden Gründen (z. B. schwerwiegende persönliche Gründe, Stellenwechsel) vorzeitig zurückgegeben werden, ohne dass Else Kröner-Forschungskolleg Bonn einen Rückforderungsanspruch bereits gezahlter Beträge für den Zeitraum bis zum Eintreten des Grundes geltend macht. Else Kröner-Forschungskolleg Bonn behält sich die Prüfung des

Einzelfalls vor.

7. Rückgabeverpflichtung von Fördermitteln

Die Fördermittel sind an den Bewilligungsempfänger gebunden. Endet dessen Beschäftigungsverhältnis am UKB, endet die Förderung ebenfalls. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses sind unverzüglich mitzuteilen.

8. Kontoschließung und Restguthaben

Die Fördermittel müssen spätestens sechs Monate nach Beendigung des Projektes aufgewendet sein. Im Förderinstrument 6 bewilligte Gerätemittel müssen innerhalb von sechs Monaten ab Bewilligungsdatum verausgabt sein. Anderenfalls verfallen die Mittel. Eine Benachrichtigung über die bevorstehende Kontoschließung zum Zeitpunkt des Projektendes wird nicht versendet. Bei Projektende nicht verausgabte Mittel fließen in das Else Kröner-Forschungskolleg Bonn Budget zurück. Eine Mittelumwidmung des Restguthabens erfolgt in der Regel nicht. Über Sonderregelungen wird im Einzelfall entschieden. Bei der Bewilligung von Personalmitteln trägt Else Kröner-Forschungskolleg Bonn ausschließlich die Kosten der bewilligten und real besetzten Stelle. Ein bei Projektende verbleibender positiver Differenzbetrag wird nicht als Überschuss angesehen, sondern fällt ebenfalls in den Else Kröner-Forschungskolleg Bonn Fördermittelpool zurück um in begründeten Fällen beispielsweise für Zwischenfinanzierungen eingesetzt zu werden.

9. Verwendung von Gerätemitteln

Bewilligte Gerätemittel dürfen nur zur Beschaffung der genehmigten Geräte verwendet werden. Eine Umwidmung nach Bewilligung ist in gut begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

10. Nutzung Else Kröner-Forschungskolleg Bonn finanzierter Geräte

Um eine sinnvolle Weiternutzung Else Kröner-Forschungskolleg Bonn finanzierter Geräte nach Ablauf der Projektförderung zu gewährleisten, sollen Antragstellende im Antrag ebenfalls die weiteren Nutzungsmöglichkeiten nach Abschluss der Projektförderung darlegen. Falls der Gerätebedarf in der Institution des Else Kröner-Forschungskolleg Bonn Geförderten bei Projektbeendigung nicht mehr besteht, können Geräte auf Empfehlung der Forschungskommission anderen Arbeitsgruppen zur Verfügung gestellt werden.

11. Berichtspflicht

Else Kröner-Forschungskolleg Bonn Geförderte in den Instrument 6 sind verpflichtet spätestens zum Termin der Kontoschließung unaufgefordert einen Abschlussbericht sowohl in Print- als auch in digitaler Form vorzulegen. Das Berichtsformular steht im Downloadbereich der Else Kröner-Forschungskolleg Bonn Homepage zur Verfügung.

Die vorstehenden Verwendungsrichtlinien für Else Kröner-Forschungskolleg Bonn Fördermittel habe ich zur Kenntnis genommen.

Unterschrift Leiterin/ Leiter UKB-Institution
Else Kröner-Forschungskolleg Bonn
Medizinische Fakultät der Universität Bonn

Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller